



## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium**

vom 18.04.2018

Aufgrund von § 7 LBebG i.V. m. §§ 2 und 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2017 (Gbl. S. 245), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gem. § 1 Abs. 5 der Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten am 18.04.2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg erhebt Gebühren für Kontaktstudienangebote im Sinne von § 31 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG), § 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

### **§ 2 Ermittlung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Bemessung der Teilnahmegebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i.V. m. § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).

(2) Die Teilnahmegebühr ist bei Erhalt des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

Die Gebührenhöhe wird nach Kostenkalkulation für das jeweilige Kontaktstudium im Einzelfall festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung gem. § 2 Abs. 1 wird als Anlage Teil dieser Satzung. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Bestandteile eines Kontaktstudienangebotes der Professional School berechtigt nicht zu einer Kürzung der Teilnahmegebühren.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

(1) Soweit ein Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl (§ 3 Abs. 6 der Rahmensatzung für Kontaktstudien) nicht stattfindet, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmerinnen / Teilnehmer zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Erklärt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer schriftlich ihren / seinen Rücktritt von der Teilnahme bis zu vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots, erstattet die Hochschule die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe zurück. Bis zwei Wochen vorher werden 50% der Teilnahmegebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50 EUR erstattet. Wird ein Rücktritt nach diesem Zeitpunkt erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an der Hochschule entscheidend. Eine Ersatzteilnehmerin / ein Ersatzteilnehmer kann kostenfrei benannt werden.

### **§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenerlass, Stundung, Ratenzahlung**

(1) Die Hochschule kann die Kontaktstudiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.

(2) Übersteigt die für ein Kontaktstudium festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von 1000 EUR, kann die Bezahlung auf Antrag der Teilnehmerin / des Teilnehmers im begründeten Ausnahmefall in zwei Raten erfolgen. Im Falle eines Rücktritts bleibt die Teilnehmerin / der Teilnehmer zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei denn, sie / er tritt innerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Frist zurück.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor